

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. August 2023	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
24.07.23	Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften <i>FFN Anhang Staatsverträge; ändert FFN 74-19</i>	594
21.07.23	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	599
20.07.23	Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes <i>Ändert FFN 72-130</i>	602
21.07.23	Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches..... <i>Ändert FFN 34-56</i>	607
21.07.23	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes <i>Ändert FFN 320-207</i>	609

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
Vom 24. Juli 2023

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zu dem Vierten
Medienänderungsstaatsvertrag**

§ 1

Dem vom 9. bis zum 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes über
privaten Rundfunk und neue Medien**

Dem § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606, 2023 S. 45) wird folgender Satz angefügt:

„Stellt die Medienanstalt den Wegfall der Verpflichtungen nach § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages für einen Hauptprogrammveranstalter fest, bleibt dieser für zwei weitere Jahre zur Aufnahme eines Fensterprogramms verpflichtet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

¹⁾ FFN Anhang Staatsverträge

²⁾ Ändert FFN 74-19

Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert - vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 - durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 31a Transparenz
 - § 31b Compliance
 - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
 - § 31d Gremienaufsicht
 - § 31e Interessenkollision“.
2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird - vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages - das Wort „europäischen“ gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a

Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b

Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c

Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d

Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e

Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken; wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 - in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags - wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg*):
Stuttgart, den 12.05.2023

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern*):
München, den 12.05.2023

M. Söder

Für das Land Berlin*):
Berlin, den 11.05.2023

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg*):
Potsdam, den 16.05.2023

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen*):
Bremen, den 15.05.2023

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*):
Hamburg, den 09.05.2023

Tschentscher

Für das Land Hessen*):
Wiesbaden, den 12.05.2023

Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*):
Schwerin, den 16.05.2023

i. V. S. Oldenburg

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. März 2023 beschlossenen und vom MPKVorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 8. Mai 2023 übermittelten Text des Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Niedersachsen*): Hannover, den 16.05.2023	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen*): Düsseldorf, den 15.05.2023	Wüst
Für das Land Rheinland-Pfalz*): Mainz, den 12.05.2023	Malu Dreyer
Für das Saarland*): Saarbrücken, den 09.05.2023	Anke Rehlinger
Für den Freistaat Sachsen*): Dresden, den 16.05.2023	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt*): Magdeburg, den 12.05.2023	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein*): Kiel, den 11.05.2023	Günther
Für den Freistaat Thüringen*): Erfurt, den 11.05.2023	Bodo Ramelow

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters*)

Vom 21. Juli 2023

§ 1

(1) Dem vom 21. März bis 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

*) FFN Anhang Staatsverträge

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters
und des Schiffsbauregisters**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz und für Migration,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Hessen
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-InsolvenzaussetzungsG vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für die Gebiete des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters nach Absatz 1 umfasst auch die Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg, deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26 / GBl. 1958 S. 2) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 7 vom Amtsgericht Würzburg geführt wurden.

(3) Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24 / GVBl. 1953 S. 125) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 8 vom Amtsgericht Mannheim geführt wurden, wird dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(4) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Regensburg und Würzburg. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Würzburg und hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Mannheim.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern oder des Landes Hessen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die

anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. November 2023.

Artikel 7

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26 / GBl. 1958 S. 2) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Artikel 8

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24 / GVBl. 1953 S. 125) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg
der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin der Justiz und für Migration
Stuttgart, den 23. 05.2023

Marion Gentges

Für den Freistaat Bayern
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Staatsminister der Justiz
München, den 27.03.2023

Georg Eisenreich

Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz
Wiesbaden, den 23.04.2023

Prof. Dr. Roman Poseck

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Hamburg, den 21.03.2023

Anna Gallina

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes*)

Vom 20. Juli 2023

Artikel 1

Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsbetrieb“ die Angabe „ohne Beanstandung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 171 und 174 des Hessischen Schulgesetzes und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch „75“, das Wort „Wartezeit“ durch „Wartefrist“ und das Wort „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 setzt voraus, dass die zu der neuen Schulform oder -stufe gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang zur zuschussberechtigten Ersatzschule stehen.“

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit der Träger einer Ersatzschule für einzelne Schulformen oder -stufen den Betrieb beendet oder die Genehmigung widerrufen wird, erlischt der Anspruch des Trägers der Ersatzschule in Bezug auf die betroffenen Schulformen oder -stufen auf die noch nicht gewährten Zuschüsse nach Abs. 2 Satz 2.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Berechnung der jährlichen Schülersätze

(1) Für jede Schülerin und jeden Schüler einer zuschussberechtigten Ersatzschule wird ein jährlicher Schülersatz gewährt. Maßgeblich für die Berechnung dieses Schülersatzes sind die Kosten des Landes und die bereinigten Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben, die je Schülerin oder Schüler der öffentlichen Schulen in den jeweiligen Schulformen und -stufen aufgewendet werden. Die Kosten des Landes setzen sich aus einem schulformbezogenen Schülerbetrag nach Abs. 2 und einem schulformübergreifenden Schülerbetrag als Pauschalbetrag nach Abs. 3 zusammen. Die bereinigten

Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben bilden die Grundlage für einen nach Abs. 4 zu berechnenden schulformbezogenen Sachkostenanteil je Schülerin oder Schüler.

(2) Zur Ermittlung der schulformbezogenen Schülerbeträge wird der Mittelwert der dem Landeshaushalt zugeordneten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten des Landes der Jahre 2019, 2020 und 2021 den einzelnen öffentlichen Schulformen und -stufen zugeordnet. Dafür werden die zugeordneten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten jeweils addiert und durch die Anzahl aller durch das Land in der jeweiligen Schulform oder -stufe beschulten Schülerinnen und Schüler geteilt. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schulform oder -stufe errechnet sich aus dem Mittelwert der Jahre 2019, 2020 und 2021. Nicht berücksichtigt werden Kosten, für die kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen vorgehalten wird, sowie Kosten, die zu einer Doppelförderung der Ersatzschulen führen würden. Dies sind insbesondere die Kosten für:

1. die Lernmittelfreiheit,
2. den DigitalPakt Schule,
3. das Projekt Medienbildung – digitales Lernen,
4. die Projekte der kulturellen Bildung,
5. die Begabten- und Begabungsförderung,
6. die zwischenbehördliche Leistungsverrechnung der Staatlichen Schulämter an den Buchungskreis 2300 Schulen,
7. die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung – Dr.-Frank-Niethammer-Institut,
8. die Gastschulbeiträge,
9. die Ergänzungsschulen,
10. Schulen in freier Trägerschaft Finanzförderung und
11. Schulen in freier Trägerschaft Personalförderung.

(3) Als Grundlage für die Ermittlung des schulformübergreifenden Schülerbetrags werden die schulformübergreifenden Kosten aus dem Landeshaushalt der Jahre 2019, 2020 und 2021 nach allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen, beruflichen Schulen, Schulen für Erwachsene und Förderschulen getrennt ausgewiesen. Die getrennt ausgewiesenen schulformübergreifenden Kosten der Jahre 2019, 2020 und 2021 werden getrennt nach den Schulformen und -stufen nach Satz 1 addiert und aus der Summe

*) Ändert FFN 72-130

wird jeweils ein Mittelwert gebildet. Die schulformübergreifenden Kosten des Kostenträgers Ganztagsangebot werden dabei nur über die Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen und der Förderschulen verteilt. Schulformübergreifende Kosten beinhalten diejenigen Kosten, welche auf Kostenträgerebene einzelnen öffentlichen Schulformen und -stufen nicht zugeordnet werden können. Diese umfassen insbesondere die Kosten der nachfolgenden Kostenträger:

1. Ganztagsangebot,
2. inklusive Beschulung,
3. Prävention vor Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,
4. Zuweisung an die Kommunen für inklusionsrelevante Aufgaben,
5. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) und
6. Praxis und Schule (PuSch B).

Nicht berücksichtigt werden Kosten, für die kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen vorgehalten wird, sowie Kosten, die zu einer Doppelförderung der Ersatzschulen führen würden. Zur Ermittlung des schulformübergreifenden Schülerbetrags werden die Mittelwerte nach Satz 2 addiert und durch die Anzahl aller durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler geteilt. Die Anzahl der durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler errechnet sich aus dem Mittelwert der Jahre 2019, 2020 und 2021.

(4) Für die Berechnung des schulformbezogenen Sachkostenanteils je Schülerin oder Schüler wird zunächst der Mittelwert der Nettoaussahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben je Schülerin oder Schüler der öffentlichen Schulen der Jahre 2018 bis 2020 gebildet. Der Mittelwert nach Satz 1 wird in einen pauschalen Anteil zu zwei Fünfteln und einen variablen Anteil zu drei Fünfteln aufgeteilt. Der schulformbezogene Sachkostenanteil je Schülerin oder Schüler wird bestimmt, indem für jede Schulform oder -stufe der variable Anteil mit dem jeweiligen schulformbezogenen Schülerbetrag nach Abs. 2 multipliziert, durch den Mittelwert aller schulformbezogenen Schülerbeträge nach Abs. 2 geteilt und zum jeweiligen Ergebnis der pauschale Anteil addiert wird. Der Mittelwert aller schulformbezogenen Schülerbeträge des Landes nach Abs. 2 wird aus der Summe der schulform- und schulstufenbezogenen Kosten aus dem leistungsbezogenen doppischen Haushalt des Landes nach Abs. 2, geteilt durch die Gesamtzahl der durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler, berechnet; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind für die Nettoaussahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben die Werte aus der Gemeindestatistik „Ein- und Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“, Produktgruppe 2 „Schulträgeraufgaben“, in doppischer Haushaltssystematik (Produkte und Kon-

ten) des Hessischen Statistischen Landesamts maßgebend; für die Schülerzahlen ist der Mittelwert aller durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler der Jahre 2018, 2019 und 2020 zugrunde zu legen.

(5) Der Ausgangswert für die Schülersätze nach Abs. 1 Satz 1 wird für jede Schulform oder -stufe aus der Summe

1. des schulformbezogenen Schülerbetrags nach Abs. 2,
2. des schulformübergreifenden Schülerbetrags nach Abs. 3 und
3. des schulformbezogenen Sachkostenanteils je Schülerin oder Schüler nach Abs. 4

gebildet. Dieser Ausgangswert wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Kosten nach den Abs. 2 und 3 des jeweiligen Vorvorjahres im Verhältnis zu den Kosten des diesem jeweils vorangehenden Jahres je Schülerin oder Schüler erhöht oder vermindert; diese Anpassung erfolgt erstmals bezogen auf das Jahr 2023.

(6) Von den nach Abs. 5 Satz 2 berechneten Beträgen erhält der Träger einer zuschussberechtigten Ersatzschule für jede Schülerin und jeden Schüler in Abhängigkeit von der besuchten Schulform oder -stufe im Jahr 2024 eine Förderquote von 80 Prozent, für jede Schülerin und jeden Schüler mit bestätigtem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Förderquote von 85 Prozent des dem jeweiligen Förderschwerpunkt zugeordneten Betrags abzüglich des durch die kommunalen Schulträger nach § 7 Abs. 1 für die jeweilige Schulform oder -stufe oder den jeweiligen Förderschwerpunkt je Schülerin oder Schüler jährlich geleisteten Beitrags als Schülersatz. Für die Jahre 2025 bis 2033 erhöhen sich die Förderquoten nach Satz 1 jährlich jeweils um 0,555 Prozentpunkte.

(7) Abweichend von Abs. 6 betragen die jeweiligen Schülersätze 100 Prozent der nach Abs. 5 Satz 2 berechneten Beträge abzüglich des durch die kommunalen Schulträger nach § 7 Abs. 1 für den jeweiligen Förderschwerpunkt der Schulform Förderschule je Schülerin oder Schüler jährlich geleisteten Beitrags, wenn Schülerinnen oder Schüler mit bestätigtem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 aufgrund nicht vorhandener schulischer Einrichtungen des für die Beschulung zuständigen hessischen kommunalen Schulträgers an einer zuschussberechtigten Förderschule beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der zuschussberechtigten Förderschule zum maßgeblichen Stichtag nach § 3 Abs. 1 eine mit dem für die Beschulung zuständigen hessischen kommunalen Schulträger abgeschlossene Kontingentvereinbarung über die Kosten der äußeren Schulverwaltung unter Angabe der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler nachweist. Vor dem Abschluss oder der

Abänderung einer Vereinbarung nach Satz 2 ist das Kultusministerium in Kenntnis zu setzen. Schulgeld nach § 6 darf in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berechnung, Auszahlung und
Zweckbindung der jährlichen
Zuschüsse, Verjährung
der Ansprüche“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Den Zuschüssen“ durch „Der Berechnung der Zuschüsse“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung der Schülerzahlen nach Satz 1 erfolgt durch Datenübermittlung im Rahmen des landeseigenen Schulverwaltungsverfahrens Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD), an dem die zuschussberechtigten Ersatzschulen zu diesem Zweck teilzunehmen haben.“

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Schulen für Kranke nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes kann für kranke Schülerinnen und Schüler nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes eine den neun Monaten mit der höchsten Zahl an Schülerinnen und Schülern zugrundeliegende Jahresdurchschnittsschülerzahl ermittelt und den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Nachweise nach Satz 1 sind durch den Träger der Ersatzschule anhand der monatlichen Datenabzüge aus der LUSD gegenüber dem nach § 6 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilsentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbünden vom 1. April 2015 (ABl. S. 110), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (ABl. 2023, S. 2) zuständigen Staatlichen Schulamt zu erbringen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf sonderpädagogische Förderung und der jeweilige Förderschwerpunkt sind durch eine Bestätigung des zuständigen Staatlichen Schulamts nachzuweisen. Der Bestätigung des Staatlichen Schulamts muss eine förderdiagnostische Stellungnahme des zuständigen regionalen oder überregionalen Beratungs- und Förderzentrums zugrunde liegen. Eine Ersatzschule kann ein regionales oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum nach Satz 2 sein. Erforderlichenfalls kann ein schulärztliches

sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten angefordert werden.“

e) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

f) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die jährlichen Zuschüsse aus der Ersatzschulfinanzierung sind zweckgebunden.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Abzüge bei Beurlaubung
von Lehrkräften

(1) Wenn das Land einer als Ersatzschule genehmigten Förderschule Lehrkräfte mit Dienstbezügen zur Verfügung stellt, vermindert sich der jährliche Zuschuss nach § 1 Abs. 1 für die betreffende Schule entsprechend. Der Abzugsbetrag wird nach den Stellenanteilen berechnet, die am Stichtag nach § 3 Abs. 1 besetzt waren. Der Abzugsbetrag beträgt im Jahr 2024 je voller Stelle 87 300 Euro.

(2) Beginnend mit dem Jahr 2025 wird jährlich der in Abs. 1 Satz 3 genannte Abzugsbetrag auf Basis der Entwicklung der Beamtenbesoldung des Vorjahres erhöht oder vermindert. Maßgeblich ist dabei das Grundgehalt einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 3 zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage und der Sonderzahlung nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften. Im Jahr 2024 wird bei der Berechnung nach Satz 1 der zwölf-fache Betrag der Besoldung des Monats Dezember 2023 zugrunde gelegt.

(3) Die Bekanntgabe des jährlichen Abzugsbetrags nach den Abs. 1 und 2 je voller Stelle erfolgt mit der Bekanntgabe der Schülersätze nach § 8 Abs. 3 im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

(4) Für Lehrkräfte, die vom Land nach § 174 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes zur Dienstleistung an einer Ersatzschule beurlaubt werden, vermindert sich der gezahlte Zuschuss für die betreffende Schule um den anfallenden Versorgungszuschlag. Dieser beträgt für jede beurlaubte Lehrkraft, beginnend mit dem Jahr 2024, pauschal 20 Prozent der ihr ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich der Versorgungszuschlag nach Satz 2 um jährlich 1,11 Prozentpunkte bis zu einer Höhe von höchstens 30 Prozent. Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung und den Verfahrensablauf für die Erhebung der Versorgungszuschläge zu regeln. Für Leerstellen, für die bereits vor dem 1. Januar 2024 nach dem Landeshaushalt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben ist, bleibt der Versorgungszuschlag über den 1. Januar 2024 hinaus in unveränderter Höhe bestehen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 165 des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind bei Berufsschulen 75 Prozent des Gastschulbeitrages, der nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes für auswärtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen der entsprechenden Schulform oder -stufe festgesetzt worden ist, von den Schulträgern zu entrichten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag wird dem Träger der Ersatzschule für jede inklusiv beschulte Schülerin oder jeden inklusiv beschulten Schüler, für die oder den ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 nachgewiesen ist, ein Ausgleich in der Höhe der Differenz zwischen dem durch den kommunalen Schulträger für die jeweilige Schulform bereits gezahlten Beitrag zur sachlichen Schulunterhaltung nach Absatz 1 und dem jeweiligen nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes festgesetzten Gastschulbeitrag für die Schulform Förderschulen gewährt. Entsprechende Nachweise nach § 3 Abs. 3 Satz 1 sowie über die Höhe des geleisteten Beitrags nach Abs. 1 sind durch den Träger der Ersatzschule gegenüber dem nach § 6 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbünden zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu erbringen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Besitzstandswahrung, Bekanntgabe und Übergangsregelung zur Wartefristfinanzierung

(1) Zur Bestimmung der jährlich tatsächlich zu gewährenden Schülersätze ist für jede Schulform oder -stufe ein Ver-

gleich nach Abs. 2 durchzuführen. Grundlage sind die nach den §§ 2 und 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung veröffentlichten Schülersätze des Jahres 2023 als Besitzstandsbetrag und die nach § 2 Abs. 1 bis 7 berechneten Schülersätze je Schulform oder -stufe als jährlicher Zielbetrag.

(2) Die jährlich tatsächlich zu gewährenden Schülersätze je Schulform oder -stufe werden durch Vergleich wie folgt bestimmt:

1. sobald der jährlich ermittelte Zielbetrag den Besitzstandsbetrag erreicht oder übersteigt, ist ab diesem Zeitpunkt der jährliche Schülersatz nach § 2 zu gewähren;

2. ist der Zielbetrag kleiner als der Besitzstandsbetrag, dann ist der Besitzstandsbetrag zu gewähren.

(3) Die Bekanntgabe der Schülersätze erfolgt für jede Schulform oder -stufe sowie für die Förderschwerpunkte der Schulform Förderschule jährlich im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

(4) Den Ersatzschulen, die bis zum 31. Dezember 2023 die Wartefrist nach § 1 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erfüllt haben, wird weiterhin für die ersten drei Jahre des Unterrichtsbetriebs rückwirkend eine Finanzhilfe in Höhe von 50 Prozent der in der Wartefrist entgangenen Zuschüsse in zehn gleichen Jahresraten gewährt.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Evaluation

Die Landesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029 zu untersuchen.“

8. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt

Artikel 2**Bekanntmachungsermächtigung**

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Ersatzschulfinanzierungsgesetz in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Art. 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb tritt am 1. November 2023 in Kraft. Art. 1 Nr. 7 und 8 tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 20. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Kultusminister

Rhein

Prof. Dr. Lorz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches*)
Vom 21. Juli 2023**

Artikel 1

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 14 werden die Wörter „Kindheitspädagogen und“ durch das Wort „Kindheitspädagogen,“ ersetzt.

bb) In Nr. 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Als Nr. 16 wird angefügt:

„16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen

a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,

b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,

c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern,

d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,

e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen,

f) Reflexion, Selbstevaluation
erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchst. e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchst. f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland“ werden durch „sonstige Personen“ ersetzt.

bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder

bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „15“ durch „höchstens 25“ ersetzt.

2. In § 27a Abs. 6 wird der Punkt nach der Angabe „2022“ gestrichen und werden die Wörter „Zusammenschlüsse von Eltern“ durch „Zusammenschlüsse, die von Eltern,“ ersetzt.

3. In § 32 Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)“ durch „KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),“ ersetzt.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 302),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302)“ durch „Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „100 000“ durch „130 000“ ersetzt.

*) Ändert FFN 34-56

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes*)

Vom 21. Juli 2023

Artikel 1

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), geändert durch Gesetz vom 29. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Betreuungskosten bei besonderen Einsatzlagen“

b) Die Angaben zu den §§ 22 bis 26 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 22 Neuerrichtung, Auflösung und Eingliederung von Dienststellen, Mehrung und Minderung von Stellen

§ 23 Rechte der Menschen mit Behinderungen

§ 24 Aufgaben der kommunalen Frauenbüros

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zielvorgaben“ die Wörter „strukturelle Benachteiligungen von Frauen behoben und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird die Angabe „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456)“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personalstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Planstellen und Stellen nach § 21 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184).“

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Familienaufgabe im Sinne dieses Gesetzes ist die tatsächliche Betreuung von Kindern unter 18 Jahren sowie von Angehörigen, deren Pflegebedürftigkeit durch ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheinigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes nachgewiesen ist.“

4. In § 6 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183),“ eingefügt.

5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausschreibungen sind geschlechtsneutral zu formulieren.“

6. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Frauen-“ durch „Frauenförder-“ ersetzt und wird nach dem Wort „zugestimmt“ die Angabe „oder diesen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgestellt“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder von Angehörigen, deren Pflegebedürftigkeit durch ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheinigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes nachgewiesen ist, so werden diese erstattet.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Telearbeit“ die Wörter „und auf Mobiles Arbeiten“ eingefügt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die aus familiären Gründen beurlaubten Beschäftigten sollen von der Dienststelle auf Wunsch über Stellenausschreibungen informiert werden.“

9. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Betreuungskosten bei besonderen Einsatzlagen

(1) Entstehen Beschäftigten aufgrund einer kurzfristigen Heranziehung zu besonderen Einsatzlagen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder von Angehörigen, deren Pflegebedürftigkeit durch ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheinigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes nachgewiesen ist, so werden diese für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen erstattet. Abweichend von Satz 1 kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Kostenerstattung gewährt werden, sofern Beschäftigte nachweisen, dass keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stand und der Beschäftigte in der besonderen Einsatzlage unverzichtbar war. Die Kostenerstattung ist ausgeschlossen

*) Ändert FFN 320-207

1. bei einer Betreuung durch Familienmitglieder ersten oder zweiten Grades oder
 2. wenn die Betreuungskosten pflegebedürftiger Angehöriger von einer anderen Stelle übernommen werden.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der besonderen Einsatzlage bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist).“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „weitere“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3. April 2013 (BGBl. I S. 610)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „7“ durch „6“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden; dies ist auf Verlangen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen. Vor fristlosen Entlassungen oder außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage.“
 - c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Akten“ durch die Wörter „aktenrelevante Unterlagen“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Wörter „des Arbeitsrechts,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Haushaltsrechts“ die Wörter „sowie der Personalentwicklung“ eingefügt.
13. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Frauen-“ durch „dem Frauenförder-“ ersetzt und wird nach dem Wort „zugestimmt“ die Angabe „oder diesen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgestellt“ eingefügt.
14. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Stelle nach § 19 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 bis 3“ eingefügt und wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4 oder 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 bis 3“ eingefügt.
15. In § 21 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ durch „14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762)“ ersetzt.
16. Der Überschrift von § 22 werden ein Komma und die Wörter „Mehrfach und Minderung von Stellen“ angefügt.
17. § 23 wird aufgehoben.
18. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden die §§ 23 und 24.
19. Der bisherige § 26 wird § 25 und in Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
